

Hygienekonzept des Ev. Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V. (eeb)

(gültig ab 24.11.2021)

Bei Bildungsveranstaltungen des Ev. Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e. V. gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer geimpfte, genesene und ihnen nach § 3 Abs. 7 der 28. CoBeLVO gleichgestellte Personen) die Testpflicht (siehe „Testpflicht“). Außerdem gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht, die bei Einhaltung des Abstandsgebots mit der Einnahme eines festen Platzes entfallen kann.

Die Maskenpflicht gilt auf jeden Fall für Personen, die sich nicht am Platz befinden.

Die Maskenpflicht wird gewährleistet durch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.

Die Testpflicht kann durch einen Schnelltest (PoC-Antigen-Test) durch geschultes Personal oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), welche jeweils nicht älter als 24 Stunden sein dürfen, oder bei Minderjährigen durch einen Selbsttest in Anwesenheit des Veranstalters vor dem Betreten der Einrichtung erfüllt werden.

Gemäß 28. CoBeLVO §3 Abs. 4 werden die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person durch das eeb unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für eine Frist von vier Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung in ihrer jeweils geltenden Fassung werden beachtet.

Zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes gibt es eine Einbahnregelungen für den Eingang und Ausgang im Gebäude des eeb.

Im gesamten Gebäude gilt die Maskenpflicht außer am festen Platz.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.

Alle Personen müssen während des Aufenthaltes in der Bildungsstätte eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Einnahme eines festen Platzes, wenn das Abstandsgebot eingehalten ist (s. o.).

Es gilt die Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten sind in den sanitären Anlagen bzw. Desinfektionsspender im Bereich der Seminarräume vorhanden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind an mehreren Stellen im Haus durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Personal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund- Nasenschutzes befreit.

Der Verleih von Gegenständen ist nicht möglich, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

In den Sanitärräumen stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.

Um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren, werden alle Räumlichkeiten regelmäßig ausreichend belüftet.

Die Einhaltung der Regelungen werden von der jeweiligen Kursleitung beachtet und durch die Leitung überwacht.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2- Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.